

Lermooser Skischulleiter fällt ein Stein vom Herzen

Die beste Nachwuchsgolferin der Welt forderte nach einem Skiunfall 200.000 Euro. Das Gericht lehnte ihr Begehren ab.

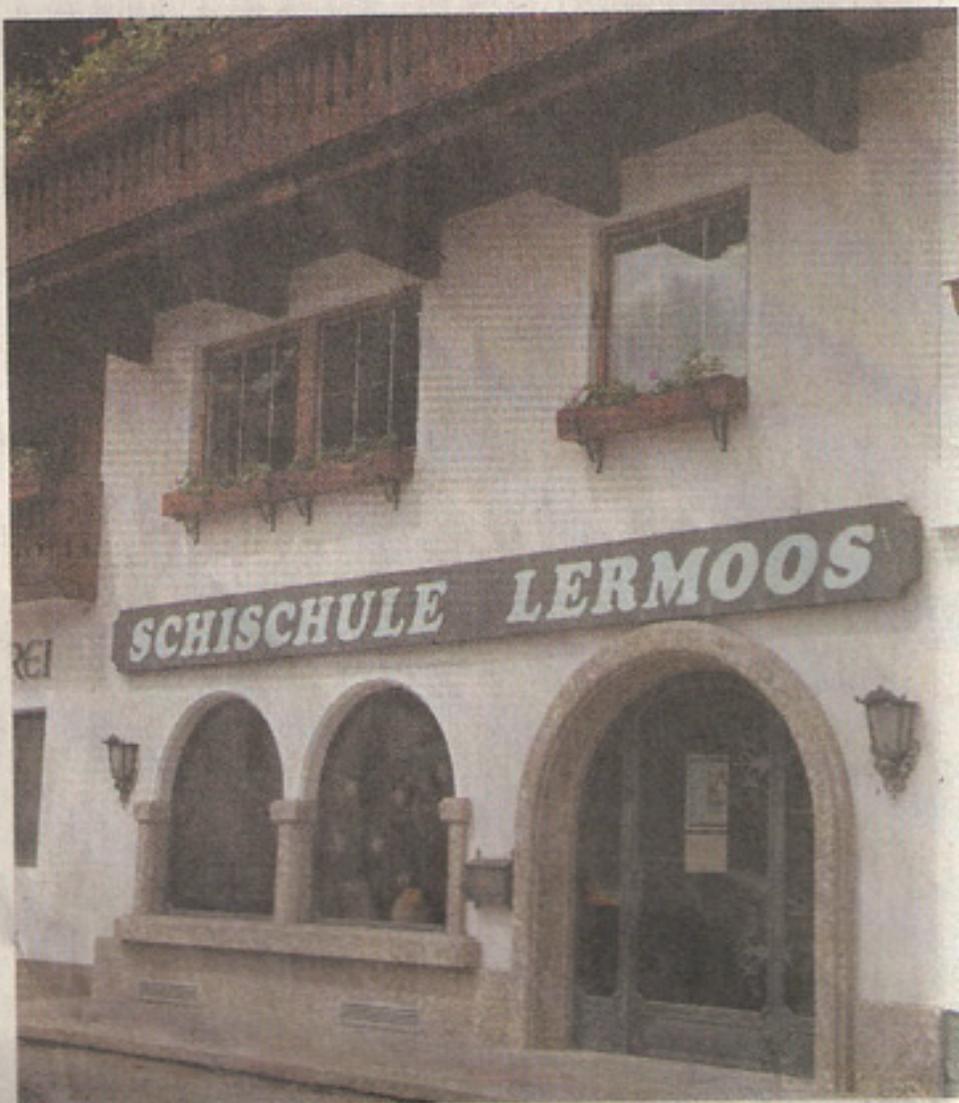
Von Helmut Mittermayr

Lermoos, Innsbruck – Pepi Pechtl, ehemaliges Skiass und Leiter der namhaften Skischule im Lermoos, hat schlaflose Nächte hinter sich. Eine extrem hohe finanzielle Forderung an das Unternehmen konnte abgewendet werden. Obwohl „nicht schuldig“, war der Ausgang des Verfahrens völlig offen.

Die Vorgeschichte: Eine dreiköpfige Skifahrergruppe nahm Privatunterricht. Der Skilehrer fuhr mit der Gruppe im langsamen Tempo talwärts, als eine Skischülerin von hinten durch einen holländischen Skiläufer niedergestoßen und verletzt wurde. Der Skilehrer kümmerte sich um die am Boden Liegende und fragte auch den Unfallverursacher nach seinem Namen und seinem Aufenthaltsort. Dieser nannte einen niederländischen Namen und gab ein Hotel in Lermoos an. Hernach wendete sich der Skilehrer wiederum der Verletzten zu, der er half, ins Tal zu kommen.

Er bemühte sich sodann, den Unfallverursacher zu kontaktieren, um seine Haftpflichtversicherung zu ermitteln. Dabei stellte sich heraus, dass er belogen worden war. Eine Person des angegebenen Namens war in Lermoos nicht aufzufinden.

Hierauf forderte die Skiläuferin von der Skischule Schadenersatz mit der Begründung, dass in grob fahr-



Die Aufregung ist überstanden, die Sommerruhe kehrt ein.

Foto: Papp

lässiger Weise verabsäumt worden wäre, die genauen Daten des schuldigen Skiläufers zu ermitteln. Die große Überraschung folgte jedoch erst später: Es stellte sich heraus, dass die Verunglückte die beste Nachwuchsgolferin der Welt war und durch den Unfall ihrem Sport nicht mehr nachgehen konnte. Sie begehrte einen schwindelerregend hohen Schadenersatzbetrag über mehr als 200.000 Euro als Verdienstentgang und Schmerzensgeld.

Zu allem Überfluss stellte sich heraus, dass die Haft-

pflchtversicherung der Skischule derartige reine Vermögensschäden nicht abdeckte.

Der Inhaber der Skischule musste daher auf eigenes Risiko die Abwehr dieser Ansprüche in die Wege leiten. Er wandte sich an den Reutener Rechtsanwalt Christian Pichler, der im Verfahren einwandte, dass kein fahrlässiges und damit schadenersatzpflichtiges Handeln des Skilehrers vorliege. Richtig sei wohl, dass ein Skilehrer bei einem Unfall eines Schülers die Daten des Beteiligten festhalten muss. Wenn er je-

doch – wie in vorliegendem Falle – schlichtweg belogen wird, so hafte er hierfür nicht. Dieser Argumentation folgten Landesgericht und schließlich auch Oberlandesgericht Innsbruck. Sie konnten keine schuldhafte Unterlassung des Skilehrers bestätigen.

Das Erzwingen der Herausgabe eines Ausweises oder das Festhalten des Unfallbeteiligten auf der Piste erschien auch den Gerichten eine überzogene Maßnahme. Angesichts der scheinbaren Kooperationsbereitschaft des Skiläufers hätten die Maßnahmen ausgereicht. Die Klage der verunglückten Skiläuferin wurde daher abgewiesen.

Überglücklich ist Skischulleiter Pechtl, zumal er im Falle des Obsiegens der klagenden Partei eine für ihn beinahe ruinöse Forderung aus eigener Tasche hätte begleichen müssen. Dazu Pichler: „Ich kann Skischulinhabern nur empfehlen, eine umfassende Haftpflichtversicherung auch für derartige reine Vermögensschäden abzuschließen. Letztlich kann im Vorhinein niemals gesagt werden, wie ein derartiger Fall eines ‚fahrerflüchtigen‘ Skiläufers entschieden wird“.